

# RS Vwgh 1989/9/19 89/08/0221

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §5 Abs1;

VStG §9;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/11/0091 E 21. November 1984 RS 7

## Stammrechtssatz

Der Arbeitgeber ist selbst dann strafbar, wenn Verstöße gegen Arbeitszeitregelungen ohne sein Wissen und seinen Willen begangen wurden, es sei denn, er hat solche Maßnahmen getroffen, die unter den gegebenen Voraussetzungen aus gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten ließen (Hinweis E 30.6.1981, 3489/80 und E 22.2.1983, 872/79).

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989080221.X01

## Im RIS seit

19.09.1989

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>